



**Lebenshilfe**  
Landesverband Bayern

# Schulbegleitung/ Integrationshilfe

**Situation und  
Handlungsbedarf  
in Bayern**



Herausgeber:

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung –  
Landesverband Bayern e.V.**

Kitzinger Straße 6  
91056 Erlangen  
Telefon: (0 91 31) 7 54 61-0  
Telefax: (0 91 31) 7 54 61-90  
E-Mail: [info@lebenshilfe-bayern.de](mailto:info@lebenshilfe-bayern.de)  
[www.lebenshilfe-bayern.de](http://www.lebenshilfe-bayern.de)

**Erarbeitet von der Projektgruppe „Schulbegleitung“:**

Renate Baiker (Referentin Offene Hilfen, Lebenshilfe-Landesverband Bayern)  
Manuela Distler (Leiterin der Offenen Hilfen, Trägergemeinschaft OBA im Landkreis Forchheim)  
Jochen Fischer (Geschäftsführer, Lebenshilfe Regen)  
Wolfgang Franz (Mitglied des Landesvorstands der Lebenshilfe Bayern)  
Sibylle Fuhlbrügge (Bezirksreferentin Oberbayern)  
Doris Hartmann (Geschäftsführerin, Lebenshilfe Würzburg)  
Frank Horchheimer (Bezirksreferent Mittelfranken)  
Andreas Moser (Referent Finanzen/Entgelte, Lebenshilfe-Landesverband Bayern)  
Wolfgang Neumayer (Leiter der Offenen Hilfen, Lebenshilfe Ostallgäu)  
Wolfgang Palm (Geschäftsführer, Lebenshilfe Kronach)  
Ullrich Reuter (Leiter der Jakob-Muth-Schule, Lebenshilfe Nürnberg)  
Marion Schenk (Bezirksreferentin Unterfranken)  
Brigitte Schindler (Referentin Schulen und Tagesstätten, Lebenshilfe-Landesverband Bayern)  
Gerhard Seitz (Leiter der Heilpädagogischen Tagesstätte, Lebenshilfe Neumarkt)

**Autorinnen:**

Renate Baiker (Referentin Offene Hilfen, Lebenshilfe-Landesverband Bayern)  
Brigitte Schindler (Referentin Schulen und Tagesstätten, Lebenshilfe-Landesverband Bayern)

1. Auflage, Oktober 2012



**Lebenshilfe**  
Landesverband Bayern

# Schulbegleitung/ Integrationshilfe

## Situation und Handlungsbedarf in Bayern

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Kurzfassung	2
1. Ausgangslage	4
2. Problemlage	6
3. Handlungsbedarf	10
4. Maßnahmen und Forderungen	13
Literaturverzeichnis	16



## Kurzfassung

Die Anzahl der Schulbegleitungen hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen sowohl in **Förderschulen** zur geistigen Entwicklung als auch an **Regelschulen**. Ebenso stieg die Zahl der Integrationshilfen in **Heilpädagogischen Tagesstätten**.

Die Zunahme der Schulbegleitungen in **Regelschulen** ist Ausdruck der steigenden Zahlen bei der Einzelintegration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in Regelschulen, wie dies auch in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gefordert wird.

Die steigende Zahl von Schulbegleitungen in **Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** steht in direktem Zusammenhang mit den sich verschlechternden Rahmenbedingungen, hier vor allem der personellen Ausstattung in diesen Einrichtungen. Die Förderschulen können allerdings in diesem Kontext nicht alleine betrachtet werden. Sie stehen im Zusammenhang einer ganztägigen Bildung und Förderung, die durch die **Heilpädagogischen Tagesstätten** fachlich und ganzheitlich ergänzt werden. Die Ursachen der Zunahmen von Integrationshilfen in diesen Einrichtungen sind ebenfalls in den strukturellen Rahmenbedingungen der Heilpädagogischen Tagesstätten zu finden. Die staatlich vorgesehenen personellen Mindeststandards, die sich aus den „Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ ergeben, sind von den zuständigen Kostenträgern bei weitem noch nicht umgesetzt.

Dort, wo derzeit Schulbegleitungen und Individualhilfen eingesetzt werden, ist die ausreichende Refinanzierung sowohl der Personalqualifikation als auch der indirekten Leistungsinhalte nicht gewährleistet.

Hieraus ergibt sich aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes folgender Handlungsbedarf:

### Kurzfristige Maßnahmen:

- Eltern müssen dringend vom Verwaltungsaufwand bei der Antragstellung und als Anstellungsträger/Arbeitgeber entlastet werden.
- Die Bewilligungsverfahren müssen vereinfacht und beschleunigt werden.
- Bedarfsgerechte fachliche Qualifikationen bei Schulbegleitungen und Integrationshilfen an **Regel- und Förderschulen** und an Heilpädagogischen Tagesstätten müssen refinanziert werden, um einer schleichenden Deprofessionalisierung bei den erforderlichen Hilfen entgegenzutreten.
- Die sogenannten indirekten Zeiten, wie Teambesprechungen, Vor- und Nachbereitungen, Ausfallzeiten wegen Krankheit etc., müssen bei der Vergütung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- Eine konzeptionelle Einbindung von Schulbegleitung und Integrationshilfe in das Unterrichts- und Erziehungskonzept der Schulen und Heilpädagogischen Tagesstätten muss ermöglicht und in der Refinanzierung berücksichtigt werden.
- Es sollte Möglichkeiten für Poollösungen bei Schulbegleitungen und Integrationshilfen zeitnah an exemplarischen Schulen konzipiert, erprobt und unabhängig wissenschaftlich begleitet werden. Solche Projekte können und dürfen andere kurzfristige Maßnahmen nicht ersetzen oder aufschieben.
- Die Kostenträger müssen verpflichtet werden, zeitnah zumindest die von staatlicher Seite vorgegebenen Personalmindeststandards in **Heilpädagogischen Tagesstätten** umzusetzen.



### Mittelfristige Maßnahmen:

- Ausgehend von ersten exemplarischen Erfahrungen sollten Modelle für eine sinnvollere Gestaltung der Einbeziehung und Integration von Schulbegleitungen und Integrationshilfen auf breiterer Ebene weiterentwickelt und möglichst zügig durch gesetzliche Maßnahmen allgemein zugänglich werden.
- Die Pflegestunden an Förderschulen sind baldmöglichst zu erhöhen.
- Das Klassenlehrerprinzip muss endlich auch an Förderschulen mit dem **Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** eingeführt werden.
- Die notwendige Schulsozialarbeit ist auch an **Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** zu finanzieren.
- Die Rahmenbedingungen an **Regelschulen** müssen mit Blick auf eine inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen verbessert werden (zum Beispiel Klassengrößen, Lehrerfortbildung, Lehrerausbildung, räumliche Ausstattung).
- Die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Verbands der bayerischen Bezirke müssen im Sinne einer bedarfsgerechten Lösung für die zu fördernden Kinder und Jugendlichen überarbeitet werden.
- Die Jugendhilfe muss bei der Überarbeitung der gemeinsamen Empfehlungen berücksichtigt werden.

### Langfristige Maßnahmen:

Langfristig muss in **Regel- und Förderschulen** und an **Heilpädagogischen Tagesstätten** ein inklusives Angebot aus einer Hand gewährleistet werden, das ausreichend Personal für Bildung und Förderung sicherstellt. Nur so ist für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern tatsächliche Wahlfreiheit im Sinne der UN-Konvention gegeben. Eltern dürfen nicht länger zusätzlich dadurch belastet werden, dass sie sich um eine Betreuungskraft für ihr Kind kümmern müssen, damit diesem der Schulbesuch oder die Förderung an einer Heilpädagogischen Tagesstätte ermöglicht werden kann.

Um dies zu erreichen, müssen die beiden betroffenen Ministerien und der Verband der bayerischen Bezirke in einen konstruktiven und zielführenden Dialog miteinander treten, bei dem über die einzelnen Zuständigkeitsregelungen hinaus versucht werden muss, eine für das Kind und dessen Integration angemessene Lösung herbeizuführen.

Die Lebenshilfe in Bayern als Elternverband und größter Träger von Förderschulen und Heilpädagogischen Tagesstätten mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Bayern sowie Anbieter von Schulbegleitung und Integrationshilfe ist gerne bereit, die dringend anstehenden Entwicklungen aktiv und zielführend zu begleiten und zu unterstützen.

Eine ausführliche Begründung und Darstellung der Thematik aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern findet sich in der folgenden Darstellung zur Situation und Weiterentwicklung von Schulbegleitung und Integrationshilfen.



# 1

## 1. Ausgangslage

Einzelassistenz beim Schulbesuch<sup>1</sup> hat in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen.<sup>2</sup> Eine Untersuchung des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern<sup>3</sup> zum Thema Schulbegleitung/Integrationshilfe aus dem Jahr 2011 zeigt ebenfalls, dass die Anzahl der Schulbegleitungen an **Förderschulen** zur geistigen Entwicklung, aber auch die Anzahl von Schulbegleitungen an **Regelschulen** sowie die Zahl der Integrationshelfer in **Heilpädagogischen Tagesstätten** deutlich zugenommen hat.<sup>4</sup>

Diese Entwicklungen haben das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den Verband der bayerischen Bezirke dazu veranlasst, gemeinsame Empfehlungen zum Einsatz von Schulbegleitungen an Förderschulen<sup>5</sup> und an allgemeinen Schulen<sup>6</sup> zu veröffentlichen. In diesen Empfehlungen werden Aussagen unter anderem zum Inhalt und zu den Aufgaben von Schulbegleitung sowie zur erforderlichen Qualifikation (Auswahl und Bestellung der Schulbegleitungen) gemacht.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen bei den Zahlen der Schulbegleitung und Integrationshilfen und der in den gemeinsamen Empfehlungen getätigten inhaltlichen Aussagen zum Thema Schulbegleitung sieht sich der Lebenshilfe-Landesverband Bayern veranlasst, zur aktuellen Situation im Kontext Schulbegleitung/Integrationshilfe und zum daraus resultierenden Handlungsbedarf für eine qualifizierte und individuell angemessene Schulbegleitung und Integrationshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger und mehrfacher Behinderung grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Die Zunahme der Schulbegleitungen an **Regelschulen** ist Ausdruck der steigenden Zahlen bei der Einzelintegration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in die Regelschulen. Sie ist Folge berechtigten Elternwillens, des gesetzlichen Anspruchs, aber auch des politischen Willens, Kinder gemeinsam zu beschulen. Die Zahlen der Schulbegleitungen in

<sup>1</sup> Im Folgenden finden die in Bayern gebräuchlichen Begriffe der Schulbegleitung für die Individualassistenz in Regel- und Förderschulen und der Integrationshilfe in Heilpädagogischen Tagesstätten Verwendung. Da in der Praxis die unterschiedlichsten Begriffe für die Einzelassistenz in der Schule benutzt werden, was für Familien immer wieder zu Verwirrungen führt, ist aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes eine bundeseinheitliche Sprachregelung dringend geboten (vgl. hierzu auch Dworschak, W.: Schulbegleiter, Integrationshelfer, Schulassistent? In: Zeitschrift Leben mit Down-Syndrom Nr. 69, Januar 2012, 46-49, S. 46. In der Diskussion innerhalb der Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich vermehrt der Begriff der Schulassistentz (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.): Integrationsassistenz in der Schule, 2011) durch.

<sup>2</sup> Siehe unter anderem: Entwicklung der Fallzahlen und Kosten für Schulbegleiter in Bayern, Ergebnis der Erhebung des Verbands der Bayerischen Bezirke 2011, Verband der bayerischen Bezirke: Rundschreiben 118/2012 und Beck, C./ Dworschak, W./ Eibner, S.: Schulbegleitung am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. In: Zeitschrift für Heilpädagogik, 7, 2010, S. 247

<sup>3</sup> Die Lebenshilfe Bayern ist Träger von Förderschulen und Heilpädagogischen Tagesstätten und im Rahmen unter anderem der Offenen Hilfen Anbieter von Schulbegleitung in Regelschulen und Förderschulen sowie Integrationshilfen in Heilpädagogischen Tagesstätten.

<sup>4</sup> Lebenshilfe-Landesverband Bayern (Hrsg.): Schulbegleitung / Integrationshilfe – Ergebnisse einer Studie des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern, Erlangen, 2012, S. 10.

<sup>5</sup> Einsatz von Schulbegleiter/innen an Förderschulen bei der Beschulung von Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, Gemeinsame Empfehlungen des Verbands der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 01.03.2012.

<sup>6</sup> Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen (Regelschulen) bei der Beschulung von Schüler/innen mit Behinderung i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, Gemeinsame Empfehlungen des Verbands der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 01.03.2012.



Regelschulen werden sich aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes auch in Zukunft weiterhin erhöhen, wenn gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung – wie in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gefordert – im Regelschulbereich weiter zunimmt. Ein weiterer Grund für die Zunahme der Schulbegleitungen in diesem Bereich ist die heute meist noch fehlende adäquate Ausstattung in Regelschulen (räumlich wie personell) für die Aufnahme und fachgerechte Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung. Dies führt dazu, dass der Regelschulbesuch für Kinder mit Behinderung, die im Förderschulbereich keine Schulbegleitung benötigen würden, oft nur mit Hilfe einer Schulbegleitung möglich ist.

Die deutliche Zunahme an Schulbegleitungen in **Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** steht aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes in direktem Zusammenhang mit den sich verschlechternden Rahmenbedingungen in diesen Einrichtungen. Dies führt dazu, dass vor allem Kinder und Jugendliche mit schwersten Behinderungen und Verhaltensproblemen sogar in Förderschulen auf eine individuelle Schulbegleitung angewiesen sind.

Die Rahmenbedingungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Die personelle Ausstattung der Förderschulen ist mangelhaft. Bayern ist noch immer im bundesweiten Ranking bei der Lehrerausstattung der Förderschulen an einer der letzten Stellen.<sup>7</sup> Das Klassenlehrerprinzip ist noch immer nicht verwirklicht. Des Weiteren hat sich an den meisten Förderschulen die Zahl der zugewiesenen Pflegestunden trotz erheblicher Zunahme der Schülerzahlen nicht oder nur geringfügig erhöht. Eine Veränderung der Schülerschaft (Zunahme der Schwere der Behinderung bzw. Vergrößerung der Klassen) wurde in der Zuteilung der Pflegestunden nicht berücksichtigt, wodurch sich die Personalsituation in den Förderschulen zum Teil erheblich verschlechtert hat.
- Zusätzlich ist bei der Schülerschaft eine Zunahme an Problemlagen festzustellen<sup>8</sup>, auf die personell bislang nicht adäquat reagiert wurde. An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gibt es als einzigem Schulzweig in Bayern noch immer keine staatlich finanzierten Stellen für Schulsozialarbeit, obwohl der Bedarf aufgrund der sozialen Problematik nachweislich gegeben ist.<sup>9</sup>
- Diese Mangelsituation hat letztlich Auswirkungen auf die Umsetzung von Bildung und Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen. Denn gleichzeitig hat sich der Anspruch auf Bildung für alle, und damit auch für Kinder mit geistiger und Mehrfachbehinderung, zu Recht deutlich erhöht. Diesem Anspruch muss aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes auch in den Rahmenbedingungen der Schulen Rechnung getragen werden.

Aus Sicht der Förderschule konnte diesen grundsätzlichen Problemen nur mit dem Mittel der Schulbegleitung – und damit zulasten der Eingliederungshilfe – begegnet werden.<sup>10</sup> Seitens des Kultusministeriums war in der Vergangenheit wenig Bereitschaft zu verzeichnen, diesen strukturellen Problemen grundlegend zu begegnen.

<sup>7</sup> [http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Aus\\_Sopae\\_2009.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Aus_Sopae_2009.pdf), aufgerufen am 24.07.2012.

<sup>8</sup> Vgl. Dworschak, W./ Kannevischer, S./ Ratz, C. / Wagner, M. (Hrsg.): Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (SFGE). Eine empirische Studie. Oberhausen, 2012, S. 27 ff.

<sup>9</sup> ebd.

<sup>10</sup> Dworschak, W.: Schulbegleitung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der allgemeinen Schule in: Gemeinsam leben. Zeitschrift für Inklusion, 20. Jg., Heft 2/2012, S. 90.



Förderschulen können allerdings in diesem Kontext nicht alleine betrachtet werden. Sie stehen im Zusammenhang einer ganztägigen Bildung und Förderung, die durch die **Heilpädagogischen Tagesstätten** fachlich und ganzheitlich ergänzt werden. Auch hier sind deutliche Steigerungen der Fallzahlen bei den Integrationshilfen zu verzeichnen<sup>11</sup>. Deren Ursachen sind ebenfalls in den strukturellen Rahmenbedingungen der Heilpädagogischen Tagesstätten zu finden:

- Die Rahmenbedingungen in den „Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ und in den Betriebserlaubnissen sind für eine sinnvolle Ausstattung der Tagesstätten häufig nicht ausreichend. Immer wieder kommt es vor, dass noch nicht einmal die ordnungsrechtlich vorgegebenen Mindeststandards von den Kostenträgern refinanziert werden. Bei der personellen Ausstattung gibt es in vielen Fällen eine Diskrepanz zwischen Betriebserlaubnis (Heimaufsicht) und Leistungsvereinbarung (Bezirk) zu Ungunsten der Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung.
- Die Problemlagen der Kinder und Jugendlichen wirken sich analog zum Befund an den Schulen auch in den Heilpädagogischen Tagesstätten aus.<sup>12</sup>
- Parallel dazu steigen berechtigterweise die Anforderungen an gesellschaftliche Teilhabe der Kinder, die mit der derzeitigen Ausstattung nur eingeschränkt und oft nur mit zusätzlichen Ressourcen der Träger zu erfüllen sind.

Die oben genannten Gründe führten dazu, dass auch im Bereich der Heilpädagogischen Tagesstätten dem Teilhabe- und Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen nur durch den vermehrten Einsatz von Integrationshilfen begegnet werden konnte.

Aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes ist der zunehmende Einsatz von Schulbegleitungen in Schulen und Integrationshilfen in Heilpädagogischen Tagesstätten jedoch ein untauglicher Versuch, die Grundsatzprobleme zu lösen und letztlich den Auftrag einer angemessenen Schulausbildung, Förderung und Teilhabe zu erfüllen. Vielmehr ergeben sich daraus neue Probleme für Einrichtungsträger und Mitarbeitende sowie die zuständigen Kostenträger und nicht zuletzt vor allem auch für die Kinder und deren Eltern.

## 2.

### 2. Problemlage

Im Folgenden werden die sich aus der geschilderten Ausgangslage ergebenden zentralen Probleme skizziert.

#### a) Verschiebung der strukturellen Probleme auf die individuelle Ebene

Eltern müssen, um einen adäquaten Schulbesuch ihrer Kinder zu ermöglichen, beim Sozialhilfeträger eine individuelle Schulbegleitung beantragen und gegebenenfalls auch noch persönlich als Anstellungsträger fungieren. Somit werden den Familien zusätzliche Lasten aufgebürdet. Über die individuelle Schulbegleitung muss versucht werden, eine hinreichende Unterstützung für das Kind zu erreichen, die durch unzureichende Personalausstattung der Schulen nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Ohne individuelle Schulbegleitung wäre für die betroffenen Schülerinnen und Schüler ein sinnvoller Schulbesuch nicht möglich.

<sup>11</sup> Lebenshilfe-Landesverband Bayern (Hrsg.): Schulbegleitung / Integrationshilfe – Ergebnisse einer Studie des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern, Erlangen, 2012, S. 10.

<sup>12</sup> Vgl. Dworschak, W./ Kannevischer, S./ Ratz, C. / Wagner, M. (Hrsg.): Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (SFG). Eine empirische Studie. Oberhausen, 2012, S. 27 ff.





Dadurch kommt es auch zu einer Verschiebung der Finanzierung kultusministerieller Aufgaben auf die Bezirke als Sozialhilfeträger.

## b) Sonderrolle des Kindes durch Schulbegleitung

Durch die individuelle Schulbegleitung wird dem Kind durch das Fehlen einer adäquaten Ausstattung der Schule, kompensiert über die Schulbegleitung, in der Klassengemeinschaft bereits eine Sonderrolle zugewiesen. Dieser Sonderstatus kann jedoch häufig exkludierende Wirkung haben.<sup>13</sup>

## c) Schulbegleitung im Unterrichtskontext

Im **Regelschulbereich** werden Schulbegleitungen häufig irrtümlich als „Fachkräfte für Behinderung“ angesehen, die das Wissen mitbringen, wie mit den Auswirkungen der jeweiligen Behinderung umgegangen werden kann,<sup>14</sup> und dies, obwohl in der Regel nur Hilfskräfte seitens der Kostenträger vorgesehen werden. Gleichzeitig unterstützt die Schulbegleitung häufig die Schülerinnen und Schüler bei der Aneignung von Lerninhalten. Diese Praxis steht im eklatanten Widerspruch zu den in den gemeinsamen Empfehlungen des Verbands der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus formulierten Aufgaben der Schulbegleitung und den hierfür vorgesehenen qualitativen Voraussetzungen.

Darüber hinaus übernimmt die Schulbegleitung die Einzelbetreuung während der Unterrichtszeit, wenn dies inhaltlich und pädagogisch geboten ist. Leider führt dies nicht selten dazu, dass Kinder mit Behinderung von den Lehrkräften gezielt aus der Klasse herausgenommen werden, um die Unterrichtssituation zu vereinfachen.<sup>15</sup>

Erschwert wird die Gruppensituation, wenn mehrere Kinder mit Behinderung mit individueller Schulbegleitung in einer Klasse unterrichtet werden. Das bedeutet, dass sich mehrere Schulbegleitungen in der Gruppe befinden und dadurch die Koordinationsaufgaben deutlich zunehmen. Es kann festgestellt werden, dass durch diese Situation auch Unruhe im Unterricht zunehmen kann. Hieraus können sogar pädagogisch kontraproduktive Situationen entstehen.

Gleichzeitig erfordert der Einsatz von Schulbegleitungen im Unterricht eine enge Abstimmung zwischen Lehrpersonal und Schulbegleitung. Dies ist derzeit in der Finanzierung der Schulbegleitung meist nicht berücksichtigt (Zeiten für Teambesprechungen und Absprachen mit der Lehrkraft seitens der Schulbegleitung). Ebenso sind Zeiten für die Abstimmung mit den Schulbegleitungen bei den Lehrkräften nicht berücksichtigt. Dies ist jedoch unerlässlich, um ein reibungsloses, gut aufeinander abgestimmtes und pädagogisch sinnvolles Agieren der Schulbegleitungen zu ermöglichen.

<sup>13</sup> vgl. hierzu unter anderem: Lebenshilfe-Landesverband Bayern (Hrsg.): Schulbegleitung / Integrationshilfe – Ergebnisse einer Studie des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern, Erlangen, 2012, S. 26 und die Ausführungen von Prof. Dr. Stein, A. in: Bayerischer Landtag: Anhörung zum Thema „Konsequenzen und Erfordernisse der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern, Vollzug Drs. 16/3019 Wortprotokoll vom 25.11.2012.

<sup>14</sup> Dworschak, W.: Schulbegleitung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der allgemeinen Schule. Ergebnisse einer bayerischen Studie im Schuljahr 2010/11. In: Gemeinsam leben. Zeitschrift für Inklusion 20, 2/2012, 80-94.

<sup>15</sup> ebd.



Vergleichbares gilt für den **Förderschulbereich**. Ebenso wie im Regelschulbereich sind im Förderschulbereich die Schulbegleitungen, neben den Aufgaben Unterstützung bei der Kommunikation und Krisenprävention und -intervention, meist vor allem auch mit pflegerischen und pädagogischen Aufgaben betraut. Vor allem die beiden zuletzt genannten Bereiche wären im Vergleich zu den Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe aber eindeutig originäre Aufgaben der Schule, die durch ausreichendes Förderschulpersonal abgedeckt werden müssten.

#### **d) Beantragung und Bewilligung**

Als problematisch stellen sich die Beantragungs- und Bewilligungsmodalitäten von Schulbegleitung dar. Eltern klagen über den hohen bürokratischen Aufwand sowie die im Einzelfall lange Bearbeitungszeit bei den Kostenträgern. Häufig wird die Schulbegleitung erst sehr kurzfristig, zum Teil erst nach Schuljahresbeginn bewilligt. Die notwendige fachliche Qualifikation wird nicht selten abgelehnt. Die Bewilligung erstreckt sich fast immer nur auf das laufende Schuljahr, obwohl bereits abzusehen ist, dass die Schulbegleitung langfristig erforderlich sein wird. Durch dieses Vorgehen muss manchmal gleich nach der Bewilligung der Antrag für das Folgeschuljahr gestellt werden, was zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand für Eltern und Leistungsträger führt. Gleichzeitig ist dadurch der weitere Schulbesuch des Kindes in jedem Schuljahr latent in Frage gestellt.

Zwar ist in diesem Bereich ein Bemühen der Kostenträger um Verbesserung zum Teil zu verzeichnen, dies ist aber leider noch nicht flächendeckend und überall nachhaltig der Fall.

Des Weiteren hat dieses Vorgehen massive Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Arbeitsverträge der Schulbegleitungen. Es entstehen unsichere und prekäre Arbeitsverhältnisse, das heißt letztlich an das Kind gebundene Kettenverträge, die darüber hinaus unbefriedigende Regelungen zum Beispiel bei Erkrankung des Kindes enthalten. Die bereits bekannte schwierige Situation, hinreichend geeignete Arbeits- und vor allem Fachkräfte für den Bereich der Behindertenhilfe zu finden, wird durch die genannten problematischen Grundvoraussetzungen im Bereich der Schulbegleitungen deutlich erschwert.

Die vorgesehene Anstellungsträgerschaft durch Eltern wird von Seiten des Lebenshilfe-Landesverbandes auch mit Blick auf die vorgenannten Aspekte als sehr problematisch erachtet. Eltern sind vielmehr von den vielfältigen zusätzlichen Aufgaben und Anforderungen zu entlasten.

Vor dem Hintergrund der in den Gemeinsamen Empfehlungen des Verbands der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus formulierten Qualifikationsanforderungen (in der Regel wird eine Hilfskraft ohne Qualifikation als hinreichend angesehen) werden die aus fachlicher Sicht erforderlichen Fachkräfte im Bereich der Schulbegleitung zumeist nicht bewilligt und refinanziert. Die Träger finanzieren die Kosten der aus ihrer Sicht notwendigen Fachkräfte in der Schulbegleitung in der Regel ohne entsprechende hinreichende Refinanzierung.<sup>16</sup>

In den Bewilligungen sind meist keine oder deutlich zu wenig notwendige Zeiten für Absprachen mit Einrichtungspersonal und Eltern, Einarbeitung, Fortbildung und Supervision sowie personelle Ressourcen des Anstellungsträgers zur Begleitung der Schulbegleitungen berücksichtigt.

---

<sup>16</sup> vgl. Lebenshilfe-Landesverband Bayern (Hrsg.): Schulbegleitung / Integrationshilfe – Ergebnisse einer Studie des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern, Erlangen, 2012, S. 24ff.



Für den **Regelschulbereich** kommt zu den oben genannten Problemen noch erschwerend hinzu, dass je nach vorrangiger Behinderung neben der Eingliederungshilfe auch die Jugendhilfe für die Kostenübernahme zuständig sein kann. Vor diesem Hintergrund kommt es nicht selten zu Unstimmigkeiten bei der Klärung der Kostenträgerzuständigkeit, in deren Verlauf in der Regel zusätzliche Begutachtungen gefordert werden. Die Klärung kann sich über längere Zeit hinziehen, was die Situation für die betroffenen Familien, aber auch für die Leistungserbringer und die als Schulbegleitungen beschäftigten Personen nochmals zusätzlich erschwert.

Die Gemeinsamen Empfehlungen des Verbands der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gelten nicht für Schulbegleitungen, die über die Jugendhilfe finanziert werden. Vergleichbare Regelungen existieren im Bereich der Jugendhilfe derzeit nicht. In der Praxis bedeutet dies, dass es für die Schulbegleitungen abhängig von der Kostenträgerzuständigkeit unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Vorgaben gibt. So wird in der Jugendhilfe häufig auf eine Anstellungsträgerschaft der Eltern bzw. eine selbstständige Tätigkeit der Schulbegleitung gedrängt. Die Finanzierung einer Schulbegleitung in Anstellungsträgerschaft eines Leistungsanbieters gestaltet sich im Rahmen der Jugendhilfe zunehmend schwierig.

#### **e) Integrationshilfen in Heilpädagogischen Tagesstätten**

Viele der oben bereits genannten Probleme stellen sich analog ebenso für die Heilpädagogischen Tagesstätten dar. Auch hier handelt es sich um eine Verlagerung der Probleme auf der strukturellen Ebene hin zur individuellen Ebene. Das Problem der Sonderrolle des Kindes, das durch eine 1:1-Begleitung im gruppenorientierten Setting entsteht, ist sowohl im Rahmen der Heilpädagogischen Tagesstätten als auch im Schulbereich zu kritisieren. Das grundsätzliche Beantragungs- und Bewilligungsverfahren unterscheidet sich bezüglich der Kurzfristigkeit und der Späte der Entscheidung nicht wesentlich zu dem im Schulbereich. Es entsteht ein Doppelaufwand in der Begutachtung, der zum Teil mit völlig uneinheitlichen Verfahren einhergeht.

Aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes werden die Kostenträger gerade im Bereich der Heilpädagogischen Tagesstätten ihrem Auftrag nicht gerecht. Die Finanzierung und personelle Ausstattung der Einrichtung müssten eigentlich ermöglichen, dass alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in den Heilpädagogischen Tagesstätten auch ohne den Einsatz von Individualhilfe betreut und gefördert werden können. Ein zusätzlicher Einsatz von Individualhilfen darf eigentlich nur in Einzelfällen bei besonders schwierigen Grundvoraussetzungen erforderlich sein.

Diese durch die Rahmenbedingungen der Kostenträger produzierten Problemlagen im Kontext der Heilpädagogischen Tagesstätten sind zudem weit weniger nachvollziehbar als in den Schulen. Denn hierfür ist nur ein Kostenträger zuständig, in dessen Hand es läge, diese Probleme durch ein sinnvolles Personalkonzept zu lösen, ohne dazu mit anderen Kostenträgern in Verhandlung treten zu müssen. Somit könnte der Kostenträger seinem Auftrag nach adäquater Förderung der Kinder mit Behinderung auch ohne eine Zunahme von Integrationshilfen durchaus gerecht werden.



# 3.

## 3. Handlungsbedarf

---

Wir beziehen uns im Folgenden vor allem auf den Handlungsbedarf bei Schulbegleitung und Integrationshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger und mehrfacher Behinderung, für die die Einrichtungen und Dienste der Lebenshilfe Bayern schwerpunktmäßig Hilfen anbieten. Diese Konkretisierung ist notwendig, da sich für diese Kinder und Jugendlichen häufig auch beim Thema Schulbegleitung ein anderer Unterstützungsbedarf ergibt als bei Kindern und Jugendlichen mit anderen Beeinträchtigungen.

Die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Verbands der bayerischen Bezirke zum Einsatz von Schulbegleitungen an Förderschulen und an allgemeinen Schulen, in denen unter anderem die Aufgaben von Schulbegleitungen beschrieben werden, nehmen eine solche Unterscheidung nicht vor. In vereinzelt Fällen mag eine, wie in den Empfehlungen vorgesehene, rein alltagspraktische und pflegerische Ausrichtung der Schulbegleitungstätigkeit ausreichend sein (vor allem im Bereich der körperlichen Behinderung). Im Bereich der geistigen Behinderung ist dies in der Regel nicht ausreichend, weil hier auch psychologische, sozioemotionale und pädagogische Aspekte für die Tätigkeiten der Schulbegleitung eine wichtige Rolle spielen.

Aus der unter Punkt 2 dargestellten Problembeschreibung ergibt sich insbesondere für diesen Personenkreis folgender grundsätzlicher Handlungsbedarf:

### a) Personelle Ausstattung der Schulen und Heilpädagogischen Tagesstätten

Das Lehrpersonal in **Regelschulen** muss qualifiziert und durch sonderpädagogische, pflegerische und/oder therapeutische Fachlichkeit ergänzt werden, um den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung besser gerecht zu werden. Gleichzeitig müssen Unterrichtskonzepte in Regelschulen entwickelt werden, um inklusiven Unterricht gestalten zu können. In diesen Konzepten muss auch die Einbindung einer möglichen ständigen Zweitkraft bzw. die Einbindung der Schulbegleitungen berücksichtigt werden.

Die unzureichende Personalausstattung an bayerischen **Förderschulen** muss zwingend verbessert werden. Dies gilt neben dem Lehrpersonal insbesondere auch für den Bereich der Pflegekräfte. Dadurch könnten Einzelschulbegleitungen deutlich reduziert werden.

Für die **Heilpädagogischen Tagesstätten** muss seitens der Kostenträger zumindest die Umsetzung der in den „Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ vorgegebenen Personalmindeststandards gewährleistet werden. Die derzeitigen Defizite dürfen nicht über den Einsatz von Integrationshilfen ausgeglichen werden. „Ihr Einsatz darf nicht dazu dienen, an der Betriebs-erlaubnis vorbei eine zu knapp bemessene Personaldecke auszugleichen.“<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Rappl, B. (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen): „Einsatz von Individualhelfern in Heilpädagogischen Tagesstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“, Schreiben an den Verband der Bayerischen Bezirke, die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern und die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e.V. vom 16.01.2012



In der Praxis mancher Bezirke wird bei Kindern mit Integrationshilfen eine niedrigere Hilfebedarfsgruppe vergütet, als sie dem festgestellten Hilfebedarf des jeweiligen Kindes entspricht. Das bedeutet, dass die Integrationshilfen somit teilweise das eigentlich vorgeschriebene Fachpersonal ersetzen sollen. Durch dieses Vorgehen werden neue personelle und fachliche Defizite auf Kosten der zu fördernden Kinder und Jugendlichen geschaffen.

Über die grundsätzliche Frage der personellen Ausstattung im Schul- und Tagesstättenbereich hinaus gibt es weitere Handlungsbedarfe, da bis zu einer grundlegenden Veränderung der Gesetzgebung und der Verfahrenswege weiterhin individuelle Schulbegleitungen und Integrationshilfen erforderlich sein werden. Unabhängig davon wird es auch bei verbesserten Rahmenbedingungen in Förderschulen und Heilpädagogischen Tagesstätten weiterhin in Einzelfällen Kinder und Jugendliche mit hohem Betreuungsbedarf geben, die durchgängig auf eine individuelle Assistenz angewiesen sind – dies jedoch in deutlich geringerer Anzahl.

## b) Qualifikation von Schulbegleitungen und Integrationshilfen<sup>18</sup>

Um die oben beschriebenen Anforderungen bei der Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung als Schulbegleitung und Integrationshilfe sinnvoll erfüllen zu können, ist eine fachliche Qualifikation unerlässlich. Die Tätigkeiten von Schulbegleitungen gehen in der Praxis über die vom Verband der bayerischen Bezirke und vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus beschriebenen engfassten Aufgaben hinaus. Schulbegleitungen tragen – im Zusammenwirken mit der Lehrkraft – dazu bei, Bedingungen zu schaffen, die dem Kind einen erfolgreichen Schulbesuch in **Regel- und Förderschulen** ermöglichen. Diese fachliche Ausrichtung der Schulbegleitung ist in anderen Bundesländern durchaus politisch gewollter Standard. Beispielhaft äußern sich das Sozial- und das Kultusministerium Rheinland-Pfalz in den gemeinsamen Empfehlungen mit den dortigen kommunalen Spitzenverbänden zu den Aufgaben der Schulbegleitungen wie folgt:

„Dazu gehören beispielsweise die Umsetzung von Übungssequenzen mit Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts, persönliche Ansprache bzw. Ermunterung des jeweiligen Kindes, Wiederholung und Verdeutlichung von Arbeitsanweisungen der Lehrkräfte, sowie Hilfestellungen im Unterricht durch spezielle Methoden ...“<sup>19</sup>

Der individuelle Unterstützungsbedarf kann sich auch auf psychische und sozial-emotionale Aspekte beziehen.

Aus diesen Gründen ist eine fachliche Qualifikation der Schulbegleitungen entsprechend des Bedarfs des Kindes bzw. Jugendlichen unumgänglich.

Integrationshilfen in **Heilpädagogischen Tagesstätten** schaffen im Zusammenwirken mit dem Gruppenpersonal der Heilpädagogischen Tagesstätten die Bedingungen, die Kindern und Jugendlichen Förderung und soziale Teilhabe ermöglichen. Individuelle Integrationshilfe ist in diesem Bereich vor allem für Kinder und Jugendliche von Nöten, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung oder einer besonderen Verhaltensproblematik einer speziellen Unterstützung bedürfen. Daher ist eine fachliche Qualifikation der Integrationshilfe erforderlich.

<sup>18</sup> vgl. hierzu Dworschak, W.: Pädagogische Reflexionen zur Schulbegleitung im Spannungsfeld von Schulrecht und Eingliederungshilfe. In: Lernen konkret, Heft 4/2012, erscheint Dezember 2012.

<sup>19</sup> Gemeinsame Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz sowie der kommunalen Spitzenverbände zu den Aufgabenfeldern einer Integrationshelferin bzw. eines Integrationshelfers im Zusammenhang mit der schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Mainz, 2006.



### c) **Konzeptionelle Einbindung von Schulbegleitung und Integrationshilfe ins Unterrichts- und Einrichtungskonzept**

Schulbegleitung ist aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes nicht als reines zusätzliches Angebot im Unterricht zu betrachten. Sie ist Bestandteil eines ganzheitlichen Schul- und Unterrichtskonzepts sowohl in **Regel-** als auch in **Förderschulen**. Die Schulbegleitung hat die Integration des Kindes bzw. des Jugendlichen in die Klasse zu unterstützen. Die Ganzheitlichkeit von Bildung und Förderung muss gewährleistet werden. Die Individualisierung von Problemlagen ist dabei auf der Grundlage systemischen Handelns zu überwinden. Eine sorgfältige Abstimmung und gegebenenfalls enge Verzahnung der Aufgaben von Lehrkraft und Schulbegleitung ist deshalb zwingend erforderlich (vergleiche hierzu Ziffer 3 b). So sind Schulbegleitungen in das Klassenteam einzubeziehen und an Abstimmungsprozessen, Planungen und Nachbereitungen zu beteiligen und dies unabhängig vom Schultyp. Diese Aspekte müssen bei der Stellenzuweisung berücksichtigt werden.

Für die Individualhilfen im Aufgabenkontext der **Heilpädagogischen Tagesstätten** ist dies analog zu gewährleisten.<sup>20</sup>

### d) **Neue Modelle der Schulbegleitung und Integrationshilfe**

Auch wenn es immer Kinder und Jugendliche mit individuellem Assistenzbedarf geben wird, müssen die Rahmenbedingungen der Schulbegleitung wie auch der Integrationshilfen sinnvoller, das heißt nicht nur personenorientiert, sondern auch gruppenbezogen gestaltet werden.

Um die bereits beschriebenen Probleme in der Unterrichtssituation in der Breite zu lösen, ist es notwendig, die persönliche Zuordnung der Schulbegleitungen und Integrationshilfen zum einzelnen Kind oder Jugendlichen sowie den Einsatz von mehreren Schulbegleitungen und Integrationshilfen in einer Klasse bzw. Gruppe zu überwinden bzw. nur noch im Einzelfall vorzusehen. Hierfür sind neue Konzepte und Modelle erforderlich und an ausgewählten Schulen zu erproben, etwa eine pauschalierte Zuweisung von Schulbegleitungen an Schulen bzw. so genannte Poolösungen. Damit würde zugleich der Problematik der Sonderrolle des Kindes durch Schulbegleitung und Integrationshilfe (vergleiche hierzu Ziffer 2 b) begegnet werden. Gleichzeitig könnte hierdurch ein effektiverer Einsatz der Kräfte und Ressourcen ermöglicht werden. Gegebenenfalls sind konkrete Bedingungen vor Ort zu berücksichtigen.

### e) **Beantragungs- und Bewilligungsverfahren**

Beim Beantragungs- und Bewilligungsverfahren sind klare, verbindliche und effektive Verfahren abzustimmen. Zuständigkeiten und Schnittstellen im Verfahren sind bei den Bezirken zu klären und für die Antragstellenden und Leistungserbringer transparent zu machen. Dies würde zu einer größeren Sicherheit und Verbindlichkeit führen sowohl für die Kinder und Jugendlichen, die Eltern, die Regel- und Förderschulen und Heilpädagogischen Tagesstätten, als auch für die Anbieter von Schulbegleitungen und Integrationshilfen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

---

<sup>20</sup> vgl. hierzu Dworschak, W. (2012 d): Pädagogische Reflexionen zur Schulbegleitung im Spannungsfeld von Schulrecht und Eingliederungshilfe. In: Lernen konkret, Heft 4/2012, erscheint Dezember 2012.



Aus fachlicher Sicht ist es gleichzeitig zwingend erforderlich, dass längerfristige Bewilligungen ausgesprochen werden, um Sicherheit für alle Beteiligten zu erreichen und die alljährlichen Zitterpartien um die Weiterbewilligung zu vermeiden.

Dies hätte zur Folge, dass der bürokratische Aufwand sowohl für Familien als auch für die Behörden abgebaut werden könnte. Darüber hinaus würde eine längerfristige Vertragssicherheit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung darstellen. Denn die hohe Fluktuation bei Schulbegleitungen und Integrationshilfen ist zum einen Ausdruck der prekären Arbeitsverhältnisse und sie verhindert zum anderen eine mittelfristige Kompetenzentwicklung und Personalbindung. Qualifikationsmaßnahmen würden rentabler werden und für die Klassen und Gruppen würde dies größere personelle Kontinuität ermöglichen.

#### f) Finanzierung von Schulbegleitung und Integrationshilfe

Bei der Finanzierung von Schulbegleitungen und Integrationshilfen ist, wie oben aus fachlicher Sicht bereits dargelegt, eine adäquate Qualifikation sicherzustellen und zu refinanzieren. Ebenso müssen Vorbereitungszeiten, Zeiten für Teambesprechungen, Fortbildung, Anleitung/Begleitung, Supervision, Krankheitszeiten des Kindes und der Schulbegleitung und andere Ausfallzeiten in der Finanzierung berücksichtigt werden. Für die Träger entstehende Kosten für den notwendigen Verwaltungs- und Organisationsaufwand sowie die anfallenden Sachkosten sind ebenfalls einzuberechnen.

Eine große Schwierigkeit bei der Entwicklung effektiverer und ganzheitlicherer Konzepte stellen die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und administrativen Strukturen der Kostenträger in Schule und Heilpädagogischer Tagesstätte dar. Diese können nur dann überwunden werden, wenn alle Beteiligten bereit sind, zielorientiert, flexibel und konstruktiv nach geeigneten Lösungen zu suchen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Grundsätzlich ist es vor allem für den **Regelschulbereich** erforderlich, bis zu einer eventuell zukünftigen einheitlichen Kostenträgerzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen auch verbindliche Regelungen für den Bereich der Jugendhilfe zu schaffen (wie zum Beispiel die Einbeziehung der Jugendhilfe in die „Gemeinsamen Empfehlungen“).

## 4. Maßnahmen und Forderungen

Die oben dargelegten Ausführungen beschreiben die aktuelle Situation in den Regel- und Förderschulen sowie den Heilpädagogischen Tagesstätten und die aus der personellen Mangelsituation resultierenden Bedarfe. Mit Blick auf die Finanzkraft der Bezirke ist auch der Lebenshilfe-Landesverband daran interessiert, konsistente und fachlich angemessene Lösungen zu finden, die nicht zu Kostenexplosionen führen. Vielmehr geht es darum, eine gezielte und adäquate Ausstattung der Schulen und Heilpädagogischen Tagesstätten zu erreichen, die einen erfolgreichen Schulbesuch und eine fachlich fundierte Förderung ermöglicht und Schulbegleitung und Individualhilfe nur noch im Einzelfall erforderlich machen. Durch eine adäquate personelle Ausstattung vor allem der Förderschulen und Heilpädagogischen Tagesstätten könnten die Kosten für den Bereich der Schulbegleitungen und Integrationshilfen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Um die derzeitigen Mangelsituationen zu beheben, sind kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen von Nöten, die hier im Folgenden aufgeführt werden:

# 4.



## Kurzfristige Maßnahmen und Forderungen

---

- Eltern müssen dringend vom Verwaltungsaufwand bei der Antragstellung und als Anstellungsträger/Arbeitgeber entlastet werden.
- Die Bewilligungsverfahren müssen vereinfacht und beschleunigt werden. Gleichzeitig sollten diese Verfahren in Bayern vereinheitlicht werden, um den Familien gleiche Verfahrenswege bei Schulwechsel oder Umzug innerhalb Bayerns zu ermöglichen.
- Bedarfsgerechte fachliche Qualifikation bei Schulbegleitungen und Integrationshilfen an **Regel- und Förderschulen** und an Heilpädagogischen Tagesstätten müssen refinanziert werden, um einer schleichenden Deprofessionalisierung bei den erforderlichen Hilfen entgegenzutreten.
- Die sogenannten indirekten Zeiten wie Teambesprechungen, Vor- und Nachbereitungen, Ausfallzeiten wegen Krankheit etc. müssen bei der Vergütung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- Eine konzeptionelle Einbindung von Schulbegleitung und Integrationshilfe in das Unterrichts- und Erziehungskonzepts der Schulen und Heilpädagogischen Tagesstätten muss ermöglicht und deshalb sowohl in den gemeinsamen Empfehlungen als auch in der Refinanzierung berücksichtigt werden.
- Es sollten Poollösungen bei Schulbegleitungen und Integrationshilfen ermöglicht werden, um eine pädagogisch oft problematische 1:1 Konstellation zu verhindern (außer bei Kindern mit intensivem und durchgängigem Begleitungsbedarf). Hierzu sollten zeitnah an exemplarischen Schulen Konzepte entwickelt, erprobt und unabhängig wissenschaftlich begleitet werden. Solche Projekte können und dürfen jedoch andere kurzfristige Maßnahmen nicht ersetzen oder aufschieben.
- Die Kostenträger müssen verpflichtet werden, zeitnah zumindest die von staatlicher Seite in den „Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ vorgegebenen Personalmindeststandards in **Heilpädagogischen Tagesstätten** umzusetzen. Hierdurch könnte der Einsatz von Integrationshilfen auf besondere Bedarfe und Situationen reduziert werden.

## Mittelfristige Maßnahmen und Forderungen

---

- Ausgehend von ersten exemplarischen Erfahrungen sollten Modelle für eine sinnvollere Gestaltung der Einbeziehung und Integration von Schulbegleitungen und Integrationshilfen auf breiterer Ebene weiterentwickelt und möglichst zügig durch gesetzliche Maßnahmen allgemein zugänglich werden.
- Die Pflegestunden an Förderschulen sind baldmöglichst zu erhöhen, um so die steigende Zahl der Schulbegleitungen minimieren zu können.
- Das Klassenlehrerprinzip muss endlich auch an **Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** eingeführt werden.
- Die notwendige Schulsozialarbeit ist auch an Förderschulen mit dem **Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** zu finanzieren.
- Die Rahmenbedingungen an **Regelschulen** müssen mit Blick auf eine inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen verbessert werden (zum Beispiel Klassengrößen, Lehrerfortbildung, Lehrerausbildung, räumliche Ausstattung).
- Die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Verbands der bayerischen Bezirke müssen im Sinne einer bedarfsgerechten Lösung für die zu fördernden Kinder und Jugendlichen überarbeitet werden.
- Die Jugendhilfe muss bei der Überarbeitung der gemeinsamen Empfehlungen berücksichtigt werden.





## Langfristige Maßnahmen und Forderungen

---

Langfristig muss in **Regel- und Förderschulen** und in **Heilpädagogischen Tagesstätten** ein inklusives Angebot aus einer Hand gewährleistet werden, das ausreichend Personal für Bildung und Förderung sicherstellt. Nur so ist für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern tatsächliche Wahlfreiheit im Sinne der UN-Konvention gegeben. Eltern dürfen nicht länger zusätzlich dadurch belastet werden, dass sie sich um eine Betreuungskraft für ihr Kind kümmern müssen, damit diesem der Schulbesuch oder die Förderung an einer Heilpädagogischen Tagesstätte ermöglicht werden kann.

Um dies zu erreichen, müssen die beiden betroffenen Ministerien und der Verband der bayerischen Bezirke in einen konstruktiven und zielführenden Dialog miteinander treten, bei dem über die einzelnen Zuständigkeitsregelungen hinaus versucht werden muss, eine für das Kind und dessen Integration angemessene Lösung herbeizuführen.

Die Lebenshilfe in Bayern als Elternverband und größter Träger von Förderschulen und Heilpädagogischen Tagesstätten im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Anbieter von Schulbegleitung und Integrationshilfe ist gerne bereit, die dringend anstehenden Entwicklungen aktiv und zielführend zu begleiten und zu unterstützen.



## Literaturverzeichnis:

---

**Bayerischer Landtag (Hrsg.):**

Anhörung zum Thema „Konsequenzen und Erfordernisse der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern, Vollzug Drs. 16/3019 Wortprotokoll vom 25.11.2012

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus und Verband der bayerischen Bezirke (Hrsg.):**

Einsatz von Schulbegleiter/innen an Förderschulen bei der Beschulung von Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, Gemeinsame Empfehlungen des Verbands der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 01.03.2012

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus und Verband der bayerischen Bezirke (Hrsg.):**

Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen (Regelschulen) bei der Beschulung von Schüler/innen mit Behinderung i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, Gemeinsame Empfehlungen des Verbands der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 01.03.2012

**Beck, Christoph/Dworschak, Wolfgang/Eibner, Sarah:**

Schulbegleitung am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Ergebnisse einer explorativen Studie zur Arbeitssituation und zum Tätigkeitsfeld von Schulbegleitern an bayerischen Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. In: Zeitschrift für Heilpädagogik, 7/2010

**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (Hrsg.):**

Integrationsassistenten in der Schule – eine Arbeitshilfe, Marburg 2011

**Dworschak, Wolfgang:**

Schulbegleiter, Integrationshelfer, Schulassistent? In: Zeitschrift Leben mit Down-Syndrom Nr. 69, Januar 2012

**Dworschak, Wolfgang:**

Schulbegleitung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der allgemeinen Schule. Ergebnisse einer bayerischen Studie im Schuljahr 2010/11. In: Zeitschrift 'Gemeinsam leben'. Zeitschrift für Inklusion 20, 2/2012

**Dworschak, Wolfgang:**

Pädagogische Reflexionen zur Schulbegleitung im Spannungsfeld von Schulrecht und Eingliederungshilfe. In: Zeitschrift Lernen konkret Heft 4/2012, erscheint Dezember 2012.

**Dworschak, Wolfgang/Kannewischer, Sybille/Ratz, Christoph/Wagner, Michael (Hrsg.):**

Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (SFGE). Eine empirische Studie, Oberhausen 2012



**Lebenshilfe-Landesverband Bayern (Hrsg.):**

Schulbegleitung/Integrationshilfe – Ergebnisse einer Studie des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern, Erlangen 2012

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz sowie die kommunalen Spitzenverbände (Hrsg.):**

Gemeinsame Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend sowie der kommunalen Spitzenverbände zu den Aufgabenfeldern einer Integrationshelferin bzw. eines Integrationshelfers im Zusammenhang mit der schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Mainz 2006

**Rappl, Burkhard (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen):**

Einsatz von Individualhelfern in Heilpädagogischen Tagesstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Schreiben an den Verband der Bayerischen Bezirke, die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern und die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e.V. vom 16.01.2012

**Verband der Bayerischen Bezirke:**

Rundschreiben 118/2012

**Verband der Bayerischen Bezirke (Hrsg.):**

Entwicklung der Fallzahlen und Kosten für Schulbegleiter in Bayern, Ergebnis der Erhebung des Verbands der Bayerischen Bezirke 2011

**Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.):**

Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen (Sonderschulen) 2009/2010, [http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Aus\\_Sopae\\_2009.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Aus_Sopae_2009.pdf), aufgerufen am 24.07.2012



**Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung  
Landesverband Bayern e.V.**

Kitzinger Straße 6  
91056 Erlangen  
Telefon: (0 91 31) 7 54 61-0  
Telefax: (0 91 31) 7 54 61-90  
E-Mail: [info@lebenshilfe-bayern.de](mailto:info@lebenshilfe-bayern.de)  
[www.lebenshilfe-bayern.de](http://www.lebenshilfe-bayern.de)

[www.lebenshilfe-bayern.de](http://www.lebenshilfe-bayern.de)